



2G-Regelung: Bei erstmaligem Betreten gültigen Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr (Impfung, Genesung, Kinder-13-15 Jahre Corona-Ninja-Testpass oder PCR-Test, Kinder bis vollendetem 12. Lebensjahr benötigen keinen Nachweis) **vorweisen**.

Des Weiteren ist für das Betreten von gastronomischen Einrichtungen, von Sportstätten sowie von Freizeiteinrichtungen in Beherbergungsbetrieben jederzeit ein gültiger Nachweis über eine geringe epidemiologische Gefahr erforderlich. Nachweise sind für die Dauer des Aufenthaltes bereitzuhalten.

Kinder: Als 2G-Nachweis gilt der Corona-Testpass (gemäß § 4 Z 1 der COVID-19-Schulverordnung) für Personen, die der allgemeinen Schulpflicht unterliegen. Dies gilt in der Woche, in der die Testintervalle eingehalten werden, auch am Freitag, Samstag und Sonntag dieser Woche. **Die Verpflichtung zum Vorweis eines gültigen 2-G-Nachweises gilt nicht für Kinder bis zum vollendetem 12. Lebensjahr.**

Jugendliche von 13 – 15 Jahren ohne Corona-Ninja-Pass benötigen einen PCR-Test (bei Anreise; pro Woche insgesamt 2 davon). Ab 16 Jahren: geimpft oder genesen (2G).

Holiday-Ninja-Testpass (12-15J): <https://www.sichere-gastfreundschaft.at/holiday-ninja-pass/>

PCR-Teststraße vor Ort in Lech-Sportpark: <https://www.lechzuers.com/de/sicherheit/vor-ort>

Gäste müssen sodann keine Maske tragen.

Achtung: Bei Seilbahnbetrieben und im öffentlichen Verkehr gilt Maskenpflicht.

Welche Kontaktdaten müssen erfasst werden (Registrierungspflicht)?

- Zum Zwecke der Kontaktpersonennachverfolgung bei Auftreten eines COVID-19-Falles müssen – abseits der allgemeinen Daten, die im Zuge der Anmeldung (Ausfüllen des Meldezettels) erfasst werden – von allen Personen, die sich voraussichtlich länger als 15 Minuten vor Ort aufhalten, Vor- und Familienname sowie Telefonnummer und (wenn vorhanden) E-Mail-Adresse, ergänzt um den Zeitraum des Aufenthaltes erhoben werden.
- Im Falle von Besuchergruppen, die ausschließlich auch Personen aus dem gemeinsamen Haushalt bestehen, ist die Datenerfassung einer volljährigen Person dieser Gruppe ausreichend.
- Diese Daten dürfen ausschließlich zur Kontaktpersonennachverfolgung verarbeitet werden und sind auf Verlangen der Bezirksverwaltungsbehörde vorzulegen.
- Zur Sicherung der Daten sind geeignete Maßnahmen zu setzen und die Daten nach 28 Tagen unverzüglich zu löschen.